

# RS Vwgh 2005/6/29 2003/04/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2005

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Einwand, es sei rechtswidrig, die zu erwartenden Lärmemissionen auf Basis eines geöffneten Fensters zu errechnen, ist zu entgegnen, dass ein bestimmtes, dem Schutz vor Emissionen dienendes Verhalten der Nachbarn vom Gesetz nicht normiert ist und es dem Nachbarn daher unbenommen bleiben muss, z.B. seine Fenster zu öffnen oder zu schließen (Hinweis auf die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung<sup>2</sup> (2003), 564, Rz. 13 zu § 77 GewO 1994 wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003040042.X03

## Im RIS seit

18.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)